

Amtsblatt der Europäischen Union

C 90



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

7. März 2016

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2016/C 090/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2016/C 090/02 Rechtssache C-500/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 21. September 2015 von der TVR Italia Srl gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 15. Juli 2015, TVR Automotive/HABM — TVR Italia (T-398/13) 2

2016/C 090/03 Rechtssache C-564/15: Vorabentscheidungsersuchen des Kecskeméti Közigazgatási és Munkügyi Bíróság (Ungarn), eingereicht am 4. November 2015 — Tibor Farkas/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Dél alföldi Regionális Adó Főigazgatósága 2

2016/C 090/04 Rechtssache C-566/15: Vorabentscheidungsersuchen des Kammergerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 3. November 2015 — Konrad Erzberger gegen TUI AG 3

2016/C 090/05 Rechtssache C-571/15: Vorabentscheidungsersuchen des Hessischen Finanzgerichts (Deutschland) eingereicht am 6. November 2015 — Wallenborn Transports SA gegen Hauptzollamt Gießen 3

DE

2016/C 090/06	Rechtssache C-605/15: Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 17. November 2015 — Minister Finansów/Aviva Towarzystwo Ubezpieczeń na Życie S.A. w Warszawie	4
2016/C 090/07	Rechtssache C-641/15: Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien (Österreich) eingereicht am 2. Dezember 2015 — Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH gegen Hettegger Hotel Edelweiss GmbH	5
2016/C 090/08	Rechtssache C-645/15: Vorabentscheidungsersuchen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 3. Dezember 2015 — Bund Naturschutz in Bayern e.V., Harald Wilde gegen Freistaat Bayern	5
2016/C 090/09	Rechtssache C-670/15: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgericht (Deutschland) eingereicht am 15. Dezember 2015 — Jan Šalplachta	6
2016/C 090/10	Rechtssache C-671/15: Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 14. Dezember 2015 — Président de l'Autorité de la concurrence/Association des producteurs vendeurs d'endives (APVE), Association Comité économique régional agricole fruits et légumes de Bretagne (Cerafel), Société Fraileg, Société Prim'Santerre, Union des endiviers, Société Soleil du Nord, Comité économique fruits et légumes du Nord de la France (Celfnord), Association des producteurs d'endives de France (APEF), Section nationale de l'endive (SNE), Fédération du commerce de l'endive (FCE), Société France endives, Société Cambrésis Artois-Picardie endives (CAP'Endives), Société Marché de Phalempin, Société Primacoop, Société Coopérative agricole du marais audomarois (Sipema), Société Valois-Fruits, Société Groupe Perle du Nord, Ministre de l'économie, de l'industrie et du numérique	7
2016/C 090/11	Rechtssache C-672/15: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Perpignan (Frankreich), eingereicht am 14. Dezember 2015 — Procureur de la République/Noria Distribution SARL	8
2016/C 090/12	Rechtssache C-677/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 16. Dezember 2015 vom Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 7. Oktober 2015 in der Rechtssache T-299/11, European Dynamics Luxembourg SA, Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE, European Dynamics Belgium SA/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)	8
2016/C 090/13	Rechtssache C-695/15: Vorabentscheidungsersuchen des Debreceni Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Ungarn), eingereicht am 23. Dezember 2015 — Shiraz Baig Mirza/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal	10
2016/C 090/14	Rechtssache C-8/16: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Frosinone (Italien), eingereicht am 5. Januar 2016 — Strafverfahren gegen Paola Tonachella	11
2016/C 090/15	Rechtssache C-17/16: Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 12. Januar 2016 — Oussama El Dakkak, Intercontinental SARL/Administration des douanes et droits indirects	11
2016/C 090/16	Rechtssache C-30/16: Klage, eingereicht am 18. Januar 2016 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland	12

Gericht

2016/C 090/17	Rechtssache T-427/12: Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2016 — Österreich/Kommission (Staatliche Beihilfen — Bankensektor — Beihilfe Deutschlands und Österreichs zugunsten der Bayerischen Landesbank im Rahmen ihrer Umstrukturierung — Beschluss, mit dem die Beihilfe vorbehaltlich der Beachtung bestimmter Bedingungen für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Aufhebung des ursprünglichen Beschlusses, der in einer anderen Sprache als der des Mitgliedstaats abgefasst war — Nichtigkeitsklage — Anfechtbare Handlung — Zulässigkeit — Begriff „staatliche Beihilfe“ — Vorteil — Verteidigungsrechte — Begründungspflicht)	13
2016/C 090/18	Rechtssache T-443/13: Urteil des Gerichts vom 21. Januar 2016 — Makhlouf/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Eigentumsrecht — Recht auf Schutz der Privatsphäre — Verhältnismäßigkeit)	13
2016/C 090/19	Rechtssache T-674/13: Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2016 — Gugler France/HABM — Gugler (GUGLER) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke GUGLER — Absolutes Eintragungshindernis — Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 4 und Art. 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009 — Prüfung von Amts wegen)	14
2016/C 090/20	Rechtssache T-62/14: Urteil des Gerichts vom 21. Januar 2016 — BR IP Holder/HABM — Greyleg Investments (HOKEY POKEY) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke HOKEY POKEY — Nicht eingetragene ältere nationale Wortmarke — Nachweis der Nutzung — Anspruch auf Untersagung der Benutzung der angemeldeten Marke — Art. 8 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Anspruch eines Mitgliedstaats — Begründungspflicht — Prüfung von Amts wegen)	15
2016/C 090/21	Rechtssache T-782/14 P: Urteil des Gerichts vom 27. Januar 2016 — DF/Kommission (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Dienstbezüge — Abordnung im dienstlichen Interesse — Auslandszulage — In Art. 4 Abs. 1 Buchst. b des Anhangs VII des Statuts vorgesehene Voraussetzung — Rückforderung zuviel gezahlter Beträge)	15
2016/C 090/22	Rechtssache T-802/14: Urteil des Gerichts vom 21. Januar 2016 — Laboratorios Ern/HABM — michelle menard (Lenah.C) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Lenah.C — Ältere nationale Wortmarke LEMA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	16
2016/C 090/23	Rechtssache T-75/15: Urteil des Gerichts vom 21. Januar 2016 — Rod Leichtmetallräder/HABM — Rodi TR (ROD) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke ROD — Ältere nationale Bildmarken RODI — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Vorheriges Widerspruchsverfahren — Regel 39 Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95)	16
2016/C 090/24	Rechtssache T-746/15 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 18. Januar 2016 — Biofa/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Pflanzenschutzmittel — Genehmigung des Grundstoffs Natriumhydrogencarbonat — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)	17

2016/C 090/25	Rechtssache T-602/15: Klage, eingereicht am 23. Oktober 2015 — Jenkinson/Rat u. a.	17
2016/C 090/26	Rechtssache T-678/15: Klage, eingereicht am 23. November 2015 — Novartis/HABM (Darstellung eines schwarz-weißen Halbmondes)	19
2016/C 090/27	Rechtssache T-679/15: Klage, eingereicht am 23. November 2015 — Novartis/HABM (Darstellung eines grün-weißen Halbmondes)	20
2016/C 090/28	Rechtssache T-736/15: Klage, eingereicht am 17. Dezember 2015 — Aldi/HABM — Sky (SKYLITE) .	20
2016/C 090/29	Rechtssache T-778/15: Klage, eingereicht am 28. Dezember 2015 — It Works/HABM — KESA Holdings Luxembourg (IT it WORKS)	21
2016/C 090/30	Rechtssache T-7/16: Klage, eingereicht am 8. Januar 2016 — La tarte tropézienne/HABM (LA TARTE TROPÉZIENNE 1995. SAINT-TROPEZ)	22
2016/C 090/31	Rechtssache T-13/16: Klage, eingereicht am 15. Januar 2016 — Gauff/HABM — H.P. Gauff Ingenieure (GAUFF)	23
2016/C 090/32	Rechtssache T-14/16: Klage, eingereicht am 8. Januar 2016 — Apimab Laboratoires u. a./Kommission	23
2016/C 090/33	Rechtssache T-15/16: Klage, eingereicht am 14. Januar 2016 — Pandalis/HABM — LR Health & Beauty Systems (Cystus)	25
2016/C 090/34	Rechtssache T-16/16: Klage, eingereicht am 19. Januar 2016 — Mast-Jägermeister/HABM (Becher) . .	25
2016/C 090/35	Rechtssache T-18/16: Klage, eingereicht am 18. Januar 2016 — DMC/HABM — Etike' International (De Giusti Orgoglio)	26

Gericht für den öffentlichen Dienst

2016/C 090/36	Rechtssache F-148/15 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 20. Januar 2016 — Brouillard/Kommission (Öffentlicher Dienst — Nichtzulassung zu den Prüfungen eines Auswahlverfahrens — Vorläufiger Rechtsschutz — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Dringlichkeit — Fehlen)	27
2016/C 090/37	Rechtssache F-85/15: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 27. Januar 2016 — Glantenay u. a./Kommission	27

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen
Union**

(2016/C 090/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 78 vom 29.2.2016

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 68 vom 22.2.2016

ABl. C 59 vom 15.2.2016

ABl. C 48 vom 8.2.2016

ABl. C 38 vom 1.2.2016

ABl. C 27 vom 25.1.2016

ABl. C 16 vom 18.1.2016

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Rechtsmittel, eingelegt am 21. September 2015 von der TVR Italia Srl gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 15. Juli 2015, TVR Automotive/HABM — TVR Italia (T-398/13)

(Rechtssache C-500/15 P)

(2016/C 090/02)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: TVR Italia Srl (Prozessbevollmächtigte: F. Caricato, avvocato)

Andere Parteien des Verfahrens: TVR Automotive Ltd, Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Mit Beschluss vom 14. Januar 2016 hat der Gerichtshof (Neunte Kammer) das Rechtsmittel zurückgewiesen.

Vorabentscheidungsersuchen des Kecskeméti Közigazgatási és Munkügyi Bíróság (Ungarn), eingereicht am 4. November 2015 — Tibor Farkas/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Dél-alföldi Regionális Adó Főigazgatósága

(Rechtssache C-564/15)

(2016/C 090/03)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Kecskeméti Közigazgatási és Munkügyi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Tibor Farkas

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Dél-alföldi Regionális Adó Főigazgatósága

Vorlagefragen

1. Ist es mit den Vorschriften der Mehrwertsteuerrichtlinie⁽¹⁾, insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit Blick auf die Ziele der steuerlichen Neutralität und der Vermeidung von Steuerhinterziehungen, vereinbar, dass die Steuerbehörde in ihrer Verwaltungspraxis, gestützt auf die Vorschriften des nationalen Gesetzes über die Mehrwertsteuer, zu Lasten des Erwerbers eines Wirtschaftsguts (oder des Empfängers einer Dienstleistung) das Vorliegen einer Steuerdifferenz feststellt, wenn der Veräußerer des Wirtschaftsguts (oder der Erbringer der Dienstleistung) die Rechnung über einen Umsatz, der der Regelung über die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Regelung) unterliegt, nach den gewöhnlichen mehrwertsteuerlichen Vorschriften ausstellt und die dieser Rechnung entsprechende Mehrwertsteuer an das Finanzamt abführt und der Erwerber des Wirtschaftsguts (oder der Empfänger der Dienstleistung) die an den Aussteller der Rechnung gezahlte Mehrwertsteuer als Vorsteuer abzieht, obwohl er hinsichtlich des Mehrwertsteuerbetrages, der als Steuerdifferenz festgestellt wurde, nicht zum Abzug der Vorsteuer berechtigt ist?

2. Ist die Sanktion für die Wahl eines falschen Besteuerungssystems bei Feststellung einer Steuerdifferenz, die auch eine Geldbuße von 50 % zur Folge hat, verhältnismäßig, wenn dem Finanzamt kein Verlust entstanden ist und auch keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorliegen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Kammergerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 3. November 2015 — Konrad Erzberger gegen TUI AG

(Rechtssache C-566/15)

(2016/C 090/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Kammergericht Berlin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: Konrad Erzberger

Antragsgegnerin: TUI AG

Vorlagefrage

Ist es mit Artikel 18 AEUV (Diskriminierungsverbot) und Artikel 45 AEUV (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) vereinbar, dass ein Mitgliedstaat das aktive und passive Wahlrecht für die Vertreter der Arbeitnehmer in das Aufsichtsorgan eines Unternehmens nur solchen Arbeitnehmern einräumt, die in Betrieben des Unternehmens oder in Konzernunternehmen im Inland beschäftigt sind?

Vorabentscheidungsersuchen des Hessischen Finanzgerichts (Deutschland) eingereicht am 6. November 2015 — Wallenborn Transports SA gegen Hauptzollamt Gießen

(Rechtssache C-571/15)

(2016/C 090/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Hessisches Finanzgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Wallenborn Transports SA

Beklagter: Hauptzollamt Gießen

Vorlagefragen

1. Frage:

Ist die mehrwertsteuerrechtliche Vorschrift eines Mitgliedstaats, wonach Freizonen des Kontrolltyps I (Freihäfen) nicht zum Inland gehören, eine sonstige Regelung im Sinne des Artikels 156, wie sie in Art. 61 Unterabsatz 1 und in Art. 71 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie ⁽¹⁾ genannt ist?

Falls diese Frage bejaht wird:

2. Frage:

Treten Steuertatbestand und Steueranspruch für Gegenstände, die Zöllen unterliegen, gemäß Art. 71 Abs. 1 Unterabsatz 2 MwSt-SystRL auch dann zu dem Zeitpunkt ein, zu dem Tatbestand und Anspruch für die Zölle entstehen, wenn Tatbestand und Anspruch für die Zölle inmitten einer Freizone des Kontrolltyps I entstehen und das Mehrwertsteuerrecht des Mitgliedstaats, zu dessen Staatsgebiet die Freizone gehört, bestimmt, dass Freizonen des Kontrolltyps I (Freihäfen) nicht zum Inland gehören?

Falls die Frage zu 2. verneint wird:

3. Frage:

Treten Steuertatbestand und Steueranspruch für eine im externen Versandverfahren ohne Beendigung dieses Verfahrens in eine Freizone des Kontrolltyps I beförderte Ware, die in der Freizone der zollamtlichen Überwachung entzogen wird, so dass für sie eine Zollschuld nach Art. 203 Abs. 1 des Zollkodex⁽²⁾ entsteht, zum gleichen Zeitpunkt nach einem anderen Entstehungstatbestand, nämlich gemäß Art. 204 Abs. 1 Buchst. a des Zollkodex, ein, weil es vor der Handlung, durch die die Ware der zollamtlichen Überwachung entzogen wurde, unterlassen worden ist, die Ware bei einer der für die Freizone zuständigen, im Inland gelegenen Zollstellen zu gestellen und das Versandverfahren dort zu beenden?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem; ABl L 347, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften; ABl L 302, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am
17. November 2015 — Minister Finansów/Aviva Towarzystwo Ubezpieczeń na Życie S.A. w
Warszawie**

(Rechtssache C-605/15)

(2016/C 090/06)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Minister Finansów

Beklagter: Aviva Towarzystwo Ubezpieczeń na Życie S.A. w Warszawie

Vorlagefragen

1. Ist eine nationale Regelung über die Befreiung eines selbständigen Zusammenschlusses von Personen von der Mehrwertsteuer, die keine Bedingungen oder Verfahren betreffend die Erfüllung der Voraussetzung einer Wettbewerbsverzerrung vorsieht, mit Art. 132 Abs. 1 Buchst. f der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ (im Folgenden: Mehrwertsteuerrichtlinie) in Verbindung mit Art. 131 der Mehrwertsteuerrichtlinie sowie den Grundsätzen der Effektivität, der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes vereinbar?
2. Nach welchen Kriterien ist zu beurteilen, ob die in Art. 132 Abs. 1 Buchst. f der Mehrwertsteuerrichtlinie vorgesehene Voraussetzung einer Wettbewerbsverzerrung erfüllt ist?
3. Ist es für die Beantwortung der zweiten Frage von Bedeutung, dass der selbständige Zusammenschluss von Personen die Dienstleistungen Mitgliedern erbringt, die den Rechtsordnungen verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen?

⁽¹⁾ ABl. EU 2006, L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien (Österreich) eingereicht am 2. Dezember 2015 — Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH gegen Hettegger Hotel Edelweiss GmbH

(Rechtssache C-641/15)

(2016/C 090/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Handelsgericht Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH

Beklagte: Hettegger Hotel Edelweiss GmbH

Vorlagefrage

Ist das Tatbestandsmerkmal „gegen Eintrittsgeld“ des Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Vermiet- und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums ⁽¹⁾ erfüllt, wenn

- in den einzelnen Zimmern eines Hotels TV-Geräte bereitgestellt sind und vom Hotelbetreiber das Signal diverser Fernseh- und Hörfunkprogramme durch diese wahrnehmbar gemacht wird („Hotelzimmer-TV“) und
- vom Hotelbetreiber für die Benutzung des Zimmers (mit „Hotelzimmer-TV“) ein Entgelt für das Zimmer pro Nächtigung („Zimmerpreis“) verlangt wird, das auch die Nutzung des TV-Geräts und der dadurch wahrnehmbaren Fernseh- und Hörfunkprogramme mitumfasst?

⁽¹⁾ ABl. L 376, S. 28.

Vorabentscheidungsersuchen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 3. Dezember 2015 — Bund Naturschutz in Bayern e.V., Harald Wilde gegen Freistaat Bayern

(Rechtssache C-645/15)

(2016/C 090/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Bund Naturschutz in Bayern e.V., Harald Wilde

Beklagter: Freistaat Bayern

Vorlagefragen:

1. Ist Ziff. 7 Buchst. c des Anhangs I der Richtlinie 2011/92/EU ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-RL) so auszulegen, dass die Regelung auch den Ausbau bestehender vier- oder mehrspuriger Straßen umfasst?

2. Falls die Frage 1 zu bejahen ist:

Ist Ziff. 7 Buchst. c des Anhangs I UVP-RL gegenüber Ziff. 7 Buchst. b des Anhangs I UVP-RL spezieller und damit vorrangig anzuwenden?

3. Falls die Fragen 1 oder 2 zu verneinen sind:

Setzt der Begriff der „Schnellstraße“ in Ziff. 7 Buchst. b des Anhangs I UVP-RL voraus, dass es sich bei dem maßgeblichen Straßenabschnitt um eine Hauptstraße des internationalen Verkehrs im Sinn des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs handelt?

4. Falls die Fragen 1, 2 oder 3 zu verneinen sind:

Ist der Begriff des „Baus“ in Ziff. 7 Buchst. b des Anhangs I UVP-RL auf einen Straßenausbau anzuwenden, bei dem die bestehende Straßentrasse keiner wesentlichen Veränderung unterworfen wird?

5. Falls die Frage 4 zu bejahen ist:

Setzt der Begriff des „Baus“ in Ziff. 7 Buchst. b des Anhangs I UVP-RL eine Mindestlänge des betroffenen Straßenabschnitts voraus? Ist hierbei bejahendenfalls auf einen durchgehenden Straßenabschnitt abzustellen? Beträgt die Mindestlänge bejahendenfalls mehr als durchgehend 2,6 Kilometer bzw. — falls die Länge mehrerer nicht durchgehender Straßenabschnitte zusammenzuzählen ist — mehr als insgesamt 4,4 Kilometer?

6. Falls die Frage 5 zu verneinen ist:

Ist Ziff. 7 Buchst. b Alt. 2 des Anhangs I UVP-RL (Bau von Schnellstraßen) auf eine Straßenausbaumaßnahme innerhalb eines bebauten Gebiets im Sinn des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs anwendbar?

⁽¹⁾ ABl. L 26, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgericht (Deutschland) eingereicht am 15. Dezember 2015 — Jan Šalplachta

(Rechtssache C-670/15)

(2016/C 090/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesarbeitsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Jan Šalplachta

Vorlagefrage

Gebietet der Anspruch einer natürlichen Person auf wirksamen Zugang zu den Gerichten bei einer Streitsache mit grenzüberschreitendem Bezug im Sinne von Art. 1 und Art. 2 der Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen ⁽¹⁾, dass die von der Bundesrepublik Deutschland gewährte Prozesskostenhilfe die vom Antragsteller verauslagten Kosten für die Übersetzung der Erklärung und der Anlagen zum Antrag auf Prozesskostenhilfe umfasst, wenn der Antragsteller zugleich mit der Klageerhebung bei dem auch als Empfangsbehörde im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie zuständigen Prozessgericht Prozesskostenhilfe beantragt und die Übersetzung selbst hat anfertigen lassen?

⁽¹⁾ ABl. L 26, S. 41, in der im ABl. 2003, L 32, S. 1, berichtigten Fassung.

Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 14. Dezember 2015
— **Président de l'Autorité de la concurrence/Association des producteurs vendeurs d'endives (APVE), Association Comité économique régional agricole fruits et légumes de Bretagne (Cerafel), Société Fraileg, Société Prim'Santerre, Union des endiviers, Société Soleil du Nord, Comité économique fruits et légumes du Nord de la France (Celfnord), Association des producteurs d'endives de France (APEF), Section nationale de l'endive (SNE), Fédération du commerce de l'endive (FCE), Société France endives, Société Cambrésis Artois-Picardie endives (CAP'Endives), Société Marché de Phalempin, Société Primacoop, Société Coopérative agricole du marais audomarois (Sipema), Société Valois-Fruits, Société Groupe Perle du Nord, Ministre de l'économie, de l'industrie et du numérique**

(Rechtssache C-671/15)

(2016/C 090/10)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Président de l'Autorité de la concurrence

Kassationsbeschwerdegegner: Association des producteurs vendeurs d'endives (APVE), Association Comité économique régional agricole fruits et légumes de Bretagne (Cerafel), Société Fraileg, Société Prim'Santerre, Union des endiviers, Société Soleil du Nord, Comité économique fruits et légumes du Nord de la France (Celfnord), Association des producteurs d'endives de France (APEF), Section nationale de l'endive (SNE), Fédération du commerce de l'endive (FCE), Société France endives, Société Cambrésis Artois-Picardie endives (CAP'Endives), Société Marché de Phalempin, Société Primacoop, Société Coopérative agricole du marais audomarois (Sipema), Société Valois-Fruits, Société Groupe Perle du Nord, Ministre de l'économie, de l'industrie et du numérique

Vorlagefragen

1. Können möglicherweise als wettbewerbswidrig im Sinne von Art. 101 AEUV einzustufende Vereinbarungen, Beschlüsse oder Verhaltensweisen von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Berufsverbänden von dem in diesem Artikel vorgesehenen Verbot allein deshalb ausgenommen sein, weil sie den diesen Organisationen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation übertragenen Aufgaben zugeordnet werden könnten, obwohl sie nicht unter eine der allgemeinen, nacheinander in Art. 2 der Verordnung Nr. 26 vom 4. April 1962⁽¹⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 1184/2006 vom 24. Juli 2006⁽²⁾ und in Art. 176 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 vom 22. Oktober 2007⁽³⁾ vorgesehenen Ausnahmen fallen?
2. Wenn ja, sind dann Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/1996⁽⁴⁾, Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1182/2007⁽⁵⁾ und Art. 122 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, wonach zu den Zielen der Erzeugerorganisationen und ihrer Vereinigungen die Stabilisierung der Erzeugerpreise und die Anpassung der Erzeugung — u. a. in quantitativer Hinsicht — an die Markterfordernisse gehören, dahin auszulegen, dass Verhaltensweisen dieser Organisationen oder ihrer Vereinigungen wie die gemeinsame Festsetzung eines Mindestpreises, die Abstimmung über die in Verkehr gebrachten Mengen oder der Austausch strategischer Informationen nicht unter das Verbot wettbewerbswidriger Absprachen fallen, soweit sie auf die Verwirklichung dieser Ziele gerichtet sind?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 26 des Rates vom 4. April 1962 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen (ABl. 1962, 30, S. 993).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1184/2006 des Rates vom 24. Juli 2006 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen (ABl. L 214, S. 7).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 299, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. L 297, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1182/2007 des Rates vom 26. September 2007 mit besonderen Vorschriften für den Obst- und Gemüsektor zur Änderung der Richtlinien 2001/112/EG und 2001/113/EG sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 827/68, (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96, (EG) Nr. 2826/2000, (EG) Nr. 1782/2003 und (EG) Nr. 318/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 (ABl. L 273, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Perpignan (Frankreich), eingereicht am 14. Dezember 2015 — Procureur de la République/Noria Distribution SARL

(Rechtssache C-672/15)

(2016/C 090/11)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de grande instance de Perpignan

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Procureur de la République

Beklagte: Noria Distribution SARL

Vorlagefragen

1. Stehen die Richtlinie 2002/46/EG⁽¹⁾ und die Gemeinschaftsgrundsätze des freien Warenverkehrs und der gegenseitigen Anerkennung dem Erlass nationaler Vorschriften, wie der Verordnung vom 9. Mai 2006, entgegen, nach dem bei Nahrungsergänzungsmitteln mit Vitaminen und Mineralstoffen aus einem anderen Mitgliedstaat die Durchführung eines Verfahrens der gegenseitigen Anerkennung verweigert wird, indem die Durchführung eines erleichterten Verfahrens für in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebrachte Erzeugnisse mit Nährstoffen, [deren Werte] die durch die Verordnung vom 9. Mai 2006 [festgelegten Grenzen] überschreiten, ausgeschlossen wird?
2. Erlauben die Richtlinie 2002/46, insbesondere ihr Art. 5, sowie die aus der Gemeinschaftsrechtsprechung betreffend die Vorschriften über den freien Warenverkehr hervorgegangenen Grundsätze es, die Tageshöchstdosierung von Vitaminen und Mineralstoffen proportional zu den empfohlenen Tagesdosierungen festzulegen, indem für Nährstoffe mit den niedrigsten Risiken ein Wert, der drei mal so hoch ist wie die empfohlene Tagesdosis, für Nährstoffe, bei denen die Gefahr einer Überschreitung der Sicherheitsobergrenze besteht, ein Wert in Höhe der empfohlenen Tagesdosis und bei Nährstoffen mit den höchsten Risiken ein Wert unterhalb der empfohlenen Tagesdosis oder sogar der Wert Null zugrundegelegt wird?
3. Erlauben die Richtlinie 2002/46 sowie die aus der Gemeinschaftsrechtsprechung betreffend die Vorschriften über den freien Warenverkehr hervorgegangenen Grundsätze es, die Dosierungen allein in Hinblick auf nationale wissenschaftliche Gutachten festzulegen, auch wenn internationale wissenschaftliche Gutachten aus jüngerer Zeit bei gleichen Anwendungsbedingungen auf höhere Dosierungen kommen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel (ABl. L 183, S. 51).

Rechtsmittel, eingelegt am 16. Dezember 2015 vom Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 7. Oktober 2015 in der Rechtssache T-299/11, European Dynamics Luxembourg SA, Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE, European Dynamics Belgium SA/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

(Rechtssache C-677/15 P)

(2016/C 090/12)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: N. Bambara sowie Rechtsanwälte P. Wytinck und B. Hoorelbeke)

Andere Parteien des Verfahrens: European Dynamics Luxembourg SA, Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE, European Dynamics Belgium SA

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil des Gerichts aufzuheben, soweit damit festgestellt wird, dass die Vergabeentscheidung an mehreren grundlegenden Rechtsverstößen leide, darunter eine Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit und des Grundsatzes der Transparenz, offensichtliche Beurteilungsfehler und mehrfach fehlende Angabe von Gründen (Ziff. 1 des Tenors des angefochtenen Urteils), und soweit der Europäischen Union aufgegeben wird, den Schaden zu ersetzen, der European Dynamics Luxembourg wegen des Verlusts einer Chance entstanden sei, den Zuschlag für den Rahmenvertrag zu erhalten (Ziff. 2 des Tenors des angefochtenen Urteils);
- den Antrag auf Nichtigerklärung der angefochtenen Vergabeentscheidung und den Antrag auf Schadensersatz, wie von der Klägerin in erster Instanz gestellt, zurückzuweisen;
- hilfsweise, das angefochtene Urteil des Gerichts aufzuheben, soweit damit festgestellt wird, dass die Vergabeentscheidung an mehreren grundlegenden Rechtsverstößen leide, darunter eine Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit und des Grundsatzes der Transparenz, offensichtliche Beurteilungsfehler und mehrfach fehlende Angabe von Gründen, und soweit der Europäischen Union aufgegeben wird, den Schaden zu ersetzen, der European Dynamics Luxembourg wegen des Verlusts einer Chance entstanden sei, den Zuschlag für den Rahmenvertrag zu erhalten, und die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen;
- höchst hilfsweise, das angefochtene Urteil des Gerichts aufzuheben, soweit der Europäischen Union aufgegeben wird, den Schaden zu ersetzen, der European Dynamics Luxembourg wegen des Verlusts einer Chance entstanden sei, den Zuschlag für den Rahmenvertrag zu erhalten, und die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen;
- den Klägerinnen in erster Instanz die gesamten Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Das Rechtsmittel stützt sich auf vier wesentliche Rechtsmittelgründe, und zwar: 1) Das Gericht habe bei der Auslegung und Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit und des Grundsatzes der Transparenz einen Rechtsfehler begangen und seine Begründungspflicht gemäß Art. 36 der Satzung des Gerichtshofs verletzt, 2) das Gericht habe bei der Auslegung und Anwendung des Kriteriums betreffend offensichtliche Beurteilungsfehler einen Rechtsfehler begangen, 3) das Gericht habe bei der Anwendung von Art. 100 Abs. 2 der Haushaltsordnung⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 296 Abs. 2 AEUV einen Rechtsfehler begangen, und 4) das Gericht habe bei der Zuerkennung von Schadensersatz wegen des Verlusts einer Chance einen Rechtsfehler begangen.
2. Im ersten Rechtsmittelgrund macht der Rechtsmittelführer geltend, das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es nicht beurteilt und festgestellt habe, ob die eingeführten Gewichtungsfaktoren für die Unterkriterien des ersten technischen Vergabekriteriums, die den Bietern nicht vor Einreichung ihrer Angebote bekannt gegeben worden seien, 1) die in den Verdingungsunterlagen oder in der Bekanntmachung des Auftrags bestimmten Zuschlagskriterien für den Auftrag geändert hätten, 2) Elemente enthielten, die, wenn sie bei der Vorbereitung der Angebote bekannt gewesen wären, diese Vorbereitung hätten beeinflussen können, oder 3) unter Berücksichtigung von Umständen aufgestellt worden seien, die einen der Bieter hätten diskriminieren können. Im zweiten Teil des ersten Rechtsmittelgrundes trägt der Rechtsmittelführer außerdem vor, das Gericht habe seine Begründungspflicht gemäß Art. 36 der Satzung des Gerichtshofs verletzt, da es keine Begründung dafür gegeben habe, wieso es annehme, dass die Einführung von unangekündigten Gewichtungsfaktoren für die Unterkriterien des ersten Vergabekriteriums die Chancen der Klägerinnen in erster Instanz beeinträchtigt habe, an die erste oder zweite Stelle in der Kaskade für die streitige Ausschreibung gesetzt zu werden.
3. Im zweiten Rechtsmittelgrund trägt der Rechtsmittelführer vor, das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es nicht geprüft habe, ob die festgestellten offensichtlichen Beurteilungsfehler, die der Bewertungsausschuss bei der Bewertung des Angebots von European Dynamics hinsichtlich des ersten und des zweiten Vergabekriteriums begangen habe, geeignet gewesen seien, den endgültigen Ausgang der streitigen Vergabeentscheidung zu beeinflussen. Der Rechtsmittelführer macht geltend, das Gericht müsse unter zwei Gesichtspunkten prüfen, ob die festgestellten offensichtlichen Beurteilungsfehler zu einem anderen Ausgang des Vergabeverfahrens geführt hätten. Erstens müsse das Gericht prüfen, ob, wenn diese offensichtlichen Beurteilungsfehler nicht begangen worden wären, der abgewiesene Bieter genügend Punkte erlangt hätte, um in der Kaskade höher eingestuft zu werden. Zweitens müsse das Gericht prüfen, ob die festgestellten offensichtlichen Fehler die Punktevergabe für ein bestimmtes (Unter-)Kriterium beeinflusst hätten, falls es mehrere andere Gründe (in Bezug auf die keine offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen worden seien) gebe, die die Punktevergabe ebenfalls rechtfertigten.

4. Im dritten Rechtsmittelgrund macht der Rechtsmittelführer geltend, das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es jede Bemerkung des Bewertungsausschusses isoliert und nicht in ihrem weiteren Kontext betrachtet habe, womit es bezüglich der Begründungspflicht einen strengeren Maßstab angelegt habe als den, der aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs hervorgehe. Außerdem habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es nicht geprüft habe, ob die anderen Gründe (in Bezug auf die die Begründungspflicht nicht verletzt worden sei), die vom HABM zur Rechtfertigung der Punktevergabe für das erste Vergabekriterium angegeben worden seien, nicht immer noch ausreichend sein könnten, um die Gültigkeit der Punktevergabe zu bestätigen. Folglich habe das Gericht rechtsfehlerhaft die angefochtene Entscheidung wegen eines Verstoßes gegen Art. 100 Abs. 2 der Haushaltsordnung in Verbindung mit Art. 296 AEUV für nichtig erklärt.
5. Im vierten Rechtsmittelgrund vertritt der Rechtsmittelführer die Auffassung, das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es der ersten Klägerin in erster Instanz Schadensersatz zugesprochen habe, da eine der kumulativen Voraussetzungen der außervertraglichen Haftung von EU-Organen (nämlich das Vorliegen eines rechtswidrigen Verhaltens) nicht dargetan worden sei. Hilfsweise trägt der Rechtsmittelführer vor, selbst wenn sein Aufhebungsantrag nur nach dem ersten Rechtsmittelgrund Erfolg hätte, müsse das angefochtene Urteil, soweit es zur Zahlung von Schadensersatz verpflichte, immer noch aufgehoben werden, da in diesem Fall das Bestehen eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem übrigen rechtswidrigen Verhalten (offensichtliche Beurteilungsfehler und Verletzung der Begründungspflicht) und dem angeblichen Schaden nicht nachgewiesen sei. Noch weiter hilfsweise beantragt der Rechtsmittelführer, das angefochtene Urteil wegen eines Widerspruchs zwischen den Entscheidungsgründen und Ziff. 2 des Tenors aufzuheben. Höchst hilfsweise trägt der Rechtsmittelführer vor, dass der Tenor des angefochtenen Urteils jedenfalls einen wesentlichen Fehler enthalte, soweit damit die Europäische Union anstelle des HABM verpflichtet werde, European Dynamics Luxembourg den Schaden wegen Verlusts einer Chance zu ersetzen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Debreceni Közigazgatási és Munkügyi Bíróság (Ungarn),
eingereicht am 23. Dezember 2015 — Shiraz Baig Mirza/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal**

(Rechtssache C-695/15)

(2016/C 090/13)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Debreceni Közigazgatási és Munkügyi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Shiraz Baig Mirza

Beklagter: Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal

Vorlagefrage

1. Wie ist Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrag auf internationalen Schutz zuständig ist ⁽¹⁾ (Dublin-III-Verordnung), auszulegen:
- a) Dürfen die Mitgliedstaaten das Recht, den Antragsteller in einen sicheren Drittstaat aus- oder zurückzuweisen, ausschließlich vor der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats oder auch nach dessen Bestimmung ausüben?
- b) Ändert sich die Antwort auf diese Frage, wenn der Mitgliedstaat seine eigene Zuständigkeit nicht bei der erstmaligen Antragstellung bei ihm nach Art. 7 Abs. 2 sowie Kapitel III der Dublin-III-Verordnung bestimmt, sondern den Antragsteller auf ein Überstellungs- oder Wiederaufnahmegesuch hin aus einem anderen Mitgliedstaat nach den Kapiteln V bis VI der Dublin-III-Verordnung aufnimmt?

2. Falls der Gerichtshof die Frage 1 in dem Sinne beantwortet, dass ein Mitgliedstaat das Recht, den Antragsteller in einen sicheren Drittstaat aus- oder zurückzuweisen, auch nach der Aufnahme gemäß dem Dublin-Verfahren ausüben darf:

Kann Art. 3 Abs. 3 der Dublin-III-Verordnung dahin ausgelegt werden, dass die Mitgliedstaaten dieses Recht auch dann ausüben dürfen, wenn der überstellende Mitgliedstaat nicht über die einschlägige nationale Regelung in Bezug auf die Ausübung dieses Rechts bzw. die angewandte nationale Praxis unterrichtet wurde?

3. Kann Art. 18 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung dahin ausgelegt werden, dass bei einem nach Art. 18 [Abs. 1] Buchst. c wieder aufgenommenen Antragsteller das Verfahren in dem Verfahrensabschnitt fortzusetzen ist, in dem es während des vorhergehenden Verfahrens unterbrochen wurde?

⁽¹⁾ ABl. L 180, S. 31.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Frosinone (Italien), eingereicht am 5. Januar 2016 —
Strafverfahren gegen Paola Tonachella**

(Rechtssache C-8/16)

(2016/C 090/14)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Frosinone

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Paola Tonachella

Vorlagefrage

Sind die Art. 49 ff. AEUV und 56 ff. AEUV, wie sie u. a. im Licht der im Urteil des Gerichtshofs (verbundene Rechtssachen C-72/10 und C-77/10) vom 16. Februar 2012 enthaltenen Grundsätze ergänzt worden sind, dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Bestimmung entgegenstehen, die die Pflicht vorsieht, die im Eigentum stehenden materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände, die die Infrastruktur der Spielverwaltung und -annahme bilden, bei Einstellung der Tätigkeit aufgrund des Ablaufs der Konzessionsfrist oder aufgrund von Entzugs- oder Widerrufsentscheidungen einem anderen unentgeltlich zum Gebrauch zu überlassen?

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 12. Januar 2016 —
Oussama El Dakkak, Intercontinental SARL/Administration des douanes et droits indirects**

(Rechtssache C-17/16)

(2016/C 090/15)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Oussama El Dakkak, Intercontinental SARL

Kassationsbeschwerdegegnerin: Administration des douanes et droits indirects

Vorlagefrage

Sind Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 vom 26. Oktober 2005⁽¹⁾ und Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 vom 15. März 2006⁽²⁾ dahin gehend auszulegen, dass ein Angehöriger eines Drittstaats, der sich in der internationalen Transitzone eines Flughafens aufhält, nicht der Anmeldepflicht gemäß Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 vom 26. Oktober 2005 unterliegt, oder vielmehr dahin gehend, dass dieser Staatsangehörige dieser Pflicht unterliegt, da er eine Außengrenze der Gemeinschaft an einer Grenzübergangsstelle im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 vom 15. März 2006 überschritten hat?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden (ABl. L 309, S. 9).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 105, S. 1).

Klage, eingereicht am 18. Januar 2016 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland**(Rechtssache C-30/16)**

(2016/C 090/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Hottiaux und G. Braun, Bevollmächtigte)*Beklagte:* Bundesrepublik Deutschland**Anträge der Klägerin**

Die Klägerin beantragt, wie folgt zu entscheiden:

- festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2006/126/EG⁽¹⁾ nicht erfüllt hat, da sie die Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe b, Absatz 4 Buchstaben d, f und h, Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b dieser Richtlinie nicht vollständig umgesetzt hat;
- der Bundesrepublik Deutschland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die erforderlichen Vorschriften seien bis zum 19. Januar 2011 zu erlassen und zu veröffentlichen und ab dem 19. Januar 2013 anzuwenden.

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung); ABl. L 403, S. 18.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2016 — Österreich/Kommission

(Rechtssache T-427/12) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Bankensektor — Beihilfe Deutschlands und Österreichs zugunsten der Bayerischen Landesbank im Rahmen ihrer Umstrukturierung — Beschluss, mit dem die Beihilfe vorbehaltlich der Beachtung bestimmter Bedingungen für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Aufhebung des ursprünglichen Beschlusses, der in einer anderen Sprache als der des Mitgliedstaats abgefasst war — Nichtigkeitsklage — Anfechtbare Handlung — Zulässigkeit — Begriff „staatliche Beihilfe“ — Vorteil — Verteidigungsrechte — Begründungspflicht)

(2016/C 090/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Republik Österreich (Prozessbevollmächtigte: C. Pesendorfer, M. Windisch, W. Peschorn und S. Ullreich)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn, T. Maxian Rusche und R. Sauer)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung von Art. 1 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 des Beschlusses C(2012) 5062 final der Kommission vom 25. Juli 2012 betreffend die staatliche Beihilfe SA.28487 (C 16/2009, ex N 254/2009) der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zugunsten der Bayerischen Landesbank sowie, im Anschluss an die Aufhebung dieses Beschlusses durch Art. 1 des Beschlusses (EU) 2015/657 der Kommission vom 5. Februar 2013 über die staatliche Beihilfe Deutschlands und Österreichs zugunsten der Bayerischen Landesbank (Sache SA.28487) (C 16/2009 ex N 254/2009) (ABl. L 109, S. 1), wegen Nichtigerklärung von Art. 2 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 dieses letztgenannten Beschlusses

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 373 vom 1.12.2012.

Urteil des Gerichts vom 21. Januar 2016 — Makhlouf/Rat

(Rechtssache T-443/13) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Eigentumsrecht — Recht auf Schutz der Privatsphäre — Verhältnismäßigkeit)

(2016/C 090/18)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Mohammad Makhlouf (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Rygaert und Rechtsanwalt G. Karouni)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M.-M. Joséphidès und G. Étienne)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigklärung des Beschlusses 2013/255/GASP des Rates vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 147, S. 14), soweit dieser Rechtsakt den Kläger betrifft

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Mohammad Makhlouf trägt seine eigenen Kosten und die Kosten des Rates der Europäischen Union.

(¹) ABl. C 325 vom 9.11.2013.

Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2016 — Gugler France/HABM — Gugler (GUGLER)

(Rechtssache T-674/13) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke GUGLER — Absolutes Eintragungshindernis — Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 4 und Art. 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009 — Prüfung von Amts wegen)

(2016/C 090/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Gugler France (Besançon, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Grolée)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Alexander Gugler (Maxdorf, Deutschland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 16. Oktober 2013 (Sache R 356/2012-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Gugler France und Herrn Alexander Gugler

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 16. Oktober 2013 (Sache R 356/2012-4) wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das HABM trägt seine eigenen Kosten sowie die im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten von Gugler France.

(¹) ABl. C 61 vom 1.3.2014.

Urteil des Gerichts vom 21. Januar 2016 — BR IP Holder/HABM — Greyleg Investments (HOKEY POKEY)

(Rechtssache T-62/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke HOKEY POKEY — Nicht eingetragene ältere nationale Wortmarke — Nachweis der Nutzung — Anspruch auf Untersagung der Benutzung der angemeldeten Marke — Art. 8 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Anspruch eines Mitgliedstaats — Begründungspflicht — Prüfung von Amts wegen)

(2016/C 090/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: BR IP Holder LLC (Canton, Massachusetts, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt F. Traub und Solicitor C. Rohsler)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: I. Harrington)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Greyleg Investments Ltd (Baltonsborough, Vereinigtes Königreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 22. November 2013 (Sache R 1091/2012-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der BR IP Holder LLC und der Greyleg Investments Ltd.

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 22. November 2013 (Sache R 1091/2012-4) wird aufgehoben.
2. Das HABM trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der BR IP Holder LLC.

⁽¹⁾ ABl. C 142 vom 12.5.2014.

Urteil des Gerichts vom 27. Januar 2016 — DF/Kommission

(Rechtssache T-782/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Dienstbezüge — Abordnung im dienstlichen Interesse — Auslandszulage — In Art. 4 Abs. 1 Buchst. b des Anhangs VII des Statuts vorgesehene Voraussetzung — Rückforderung zuviel gezahlter Beträge)

(2016/C 090/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: DF (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. von Zwehl)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und T. Bohr)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 1. Oktober 2014, DF/Kommission (F-91/13, SlgÖD, EU:F:2014:228), gerichtet auf teilweise Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr DF trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Kommission im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 89 vom 16.3.2015.

Urteil des Gerichts vom 21. Januar 2016 — Laboratorios Ern/HABM — michelle menard (Lenah.C)

(Rechtssache T-802/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Lenah.C — Ältere nationale Wortmarke LEMA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 090/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Laboratorios Ern, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Correa Rodriguez)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: S. Bonne)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: michelle menard GmbH — Berlin cosmetics (Berlin, Deutschland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 24. September 2014 (Sache R 2260/2013-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Laboratorios Ern, SA und der michelle menard GmbH — Berlin cosmetics

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Laboratorios Ern, SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 46 vom 9.2.2015.

Urteil des Gerichts vom 21. Januar 2016 — Rod Leichtmetallräder/HABM — Rodi TR (ROD)

(Rechtssache T-75/15) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke ROD — Ältere nationale Bildmarken RODI — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Vorheriges Widerspruchsverfahren — Regel 39 Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95)

(2016/C 090/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Rod Leichtmetallräder GmbH (Weiden in der Oberpfalz, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J. Hellenbrand und Rechtsanwältin J. Biener)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: M. Rajh)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Rodi TR, SL (Lérida, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 17. Dezember 2014 (Sache R 281/2014-5) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Rodi TR, SL und der Rod Leichtmetallräder GmbH

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Rod Leichtmetallräder GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 118 vom 13.4.2015.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 18. Januar 2016 — Biofa/Kommission

(Rechtssache T-746/15 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Pflanzenschutzmittel — Genehmigung des Grundstoffs Natriumhydrogencarbonat — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)

(2016/C 090/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Antragstellerin: Biofa AG (Münsingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Stallberg und S. Knoblich)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. von Rintelen, F. Moro und P. Ondrusek)

Gegenstand

Durchführungsverordnung (EU) 2015/2069 der Kommission vom 17. November 2015 zur Genehmigung des Grundstoffs Natriumhydrogencarbonat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 301, S. 42)

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 23. Oktober 2015 — Jenkinson/Rat u. a.

(Rechtssache T-602/15)

(2016/C 090/25)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Liam Jenkinson (Keery, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. de Montigny und Rechtsanwalt J.-N. Louis)

Beklagte: Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) und Gemeinsame Aktion der Europäischen Union „Eulex Kosovo“

Anträge

Der Kläger beantragt,

- 1. Hinsichtlich der sich aus dem privatrechtlichen Vertrag ergebenden Rechte:
 - seinen Vertrag in einen unbefristeten Arbeitsvertrag umzuqualifizieren;
 - festzustellen, dass die Beklagten gegen ihre vertraglichen Pflichten und insbesondere gegen die Pflicht zur Einhaltung einer Kündigungsfrist bei Beendigung eines unbefristeten Vertrags verstoßen haben;

dementsprechend, zum Ausgleich des ihm durch die missbräuchliche Verwendung aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverträge um den Preis einer andauernden Ungewissheit des Klägers und den Verstoß gegen die Pflicht zur Einhaltung einer Kündigungsfrist für die Beendigung des Vertrags entstandenen Schadens:
 - die Beklagten zu verurteilen, eine aus dem Dienstalter des Klägers in den von der Europäischen Union errichteten Missionen berechnete Kündigungsentschädigung in Höhe von 176 601,55 Euro an ihn zu zahlen;
 - hilfsweise, die Beklagten zu verurteilen, eine unter Berücksichtigung der Dauer seines Dienstes für die vierte Beklagte berechnete Kündigungsentschädigung in Höhe von 45 985,15 Euro an ihn zu zahlen;
 - zu entscheiden, dass seine Entlassung missbräuchlich ist und die Beklagten daher zu verurteilen, eine nach billigem Ermessen auf 50 000 Euro festgesetzte Entschädigung an ihn zu zahlen;
 - festzustellen, dass die Beklagten die gesetzlichen Sozialunterlagen bei Vertragsende nicht hatten ausstellen lassen, und
 - sie zu verurteilen, den Betrag von 100,00 Euro pro Tag der Verzögerung ab Erhebung der vorliegenden Klage an ihn zu zahlen;
 - sie zu verurteilen, ihm die anlässlich des Vertragsendes auszustellenden Sozialunterlagen zu übermitteln;
 - die Beklagten zur Zahlung von nach dem in Belgien geltenden gesetzlichen Zinssatz berechneten Zinsen auf die vorgenannten Beträge zu verurteilen.
- 2. Hinsichtlich des Ermessensmissbrauchs und der vorliegenden Diskriminierung:
 - zu erklären, dass die ersten drei Beklagten den Kläger während der Zeit seiner Beschäftigung bei den von ihnen errichteten Missionen im Hinblick auf seine Besoldung, seine Ruhegehaltsansprüche und damit zusammenhängende Vergünstigungen und seine Sicherheit einer zukünftigen Beschäftigung ohne sachlichen Grund diskriminierend behandelt haben;
 - festzustellen, dass er als Bediensteter auf Zeit einer der ersten drei Beklagten hätte eingestellt werden müssen;
 - die ersten drei Beklagten zu verurteilen, ihn für die durch die vorgenannten Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht verursachten Verluste an Einkünften, Ruhegehältern, Zulagen und Vergünstigungen zu entschädigen;

sie zu verurteilen, nach dem in Belgien geltenden gesetzlichen Zinssatz berechnete Zinsen auf diese Beträge an ihn zu zahlen;
 - den Parteien für die Festlegung dieser Entschädigung unter Berücksichtigung der Besoldungsgruppe und der Dienstaltersstufe, in der der Kläger einzustellen gewesen wäre, der durchschnittlichen Erhöhung der Bezüge, der Entwicklung seiner Laufbahn und der Zulagen, die er dann aufgrund dieses Vertrags als Bediensteter auf Zeit hätte erhalten müssen, eine Frist zu setzen und das Ergebnis mit den Bezügen zu vergleichen, die er tatsächlich erhalten habe.

Hilfsweise:

- festzustellen, dass die Beklagten gegen ihre Pflichten verstoßen haben;
- sie zu verurteilen, ihm für den hieraus entstandenen Schaden Ersatz zu leisten, der nach billigem Ermessen auf 150 000,00 Euro geschätzt wird.

In jedem Fall:

den Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger acht Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Rechtsmissbrauch der Beklagten durch die Verwendung aufeinanderfolgender befristeter Verträge und Verstoß der Beklagten gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß der Beklagten gegen den Arbeitnehmerschutz bei einer Massenentlassung.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß der Beklagten gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung.
4. Vierter Klagegrund: Verletzung des Rechts des Klägers auf rechtliches Gehör durch die Beklagten.
5. Fünfter Klagegrund: Durch die Beklagten verursachte Rechtsunsicherheit des Klägers und Verletzung des Rechts auf eine gute Verwaltung durch die Beklagten.
6. Sechster Klagegrund: Verstoß der Beklagten gegen das Gebot der Konsultation der Personalvertreter.
7. Siebter Klagegrund: Verstoß der Beklagten gegen den Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis.
8. Achter Klagegrund: Verletzung des Rechts auf Freizügigkeit der Arbeitnehmer durch die Beklagten.

Klage, eingereicht am 23. November 2015 — Novartis/HABM (Darstellung eines schwarz-weißen Halbmondes)

(Rechtssache T-678/15)

(2016/C 090/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Novartis AG (Basel, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Zintler)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke (Darstellung eines schwarz-weißen Halbmondes) — Anmeldung Nr. 13 191 036.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 23. September 2015 in der Sache R 89/2015-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- festzustellen, dass Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 der Eintragung des fraglichen Zeichens (Gemeinschaftsmarke Nr. 13 191 036) hinsichtlich der Waren der Klasse 5, die in der Anmeldung beschrieben werden, nicht entgegensteht;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Falsche Anwendung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 23. November 2015 — Novartis/HABM (Darstellung eines grün-weißen Halbmondes)**(Rechtssache T-679/15)**

(2016/C 090/27)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: Novartis AG (Basel, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Zintler)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke (Darstellung eines grün-weißen Halbmondes) — Anmeldung Nr. 13 189 139.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 23. September 2015 in der Sache R 78/2015-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- festzustellen, dass Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 der Eintragung des fraglichen Zeichens (Gemeinschaftsmarke Nr. 13 189 139) hinsichtlich der Waren der Klasse 5, die in der Anmeldung beschrieben werden, nicht entgegensteht;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 17. Dezember 2015 — Aldi/HABM — Sky (SKYLITE)**(Rechtssache T-736/15)**

(2016/C 090/28)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte**

Klägerin: Aldi GmbH & Co. KG (Mülheim an der Ruhr, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: N. Lützenrath, U. Rademacher, C. Fürsen, Rechtsanwälte und N. Bertram, Rechtsanwältin)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Sky plc (Isleworth, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragstellerin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „SKYLITE“ — Anmeldung Nr. 11 595 311

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 20. Oktober 2015 in der Sache R 2771/2014-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben;
- die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 15 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 28. Dezember 2015 — It Works/HABM — KESA Holdings Luxembourg (IT it WORKS)

(Rechtssache T-778/15)

(2016/C 090/29)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: It Works S. A. (Krakau, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin J. Aftyka)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: KESA Holdings Luxembourg Sàrl (Luxemburg, Luxemburg)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit den Wortbestandteilen „IT it WORKS“ — Anmeldung Nr. 10 359 222.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 26. Oktober 2015 in der Sache R 2106/2014-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung hinsichtlich der Dienstleistungen, für die dem Widerspruch stattgegeben wurde, aufzuheben;

- die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 17.6.2014 im Widerspruchsverfahren Nr. B 001988727 im Hinblick auf die Dienstleistungen, für die dem Widerspruch stattgegeben wurde, aufzuheben;
- die Sache zur Änderung der Sachentscheidung und Eintragung der Gemeinschaftsmarke Nr. 010359222 für alle erfassten Dienstleistungen unbeschadet der unwidersprochenen Dienstleistungen an das HABM zurückzuverweisen;
- dem HABM die Kosten des Verfahrens vor der Widerspruchsabteilung, vor der Beschwerdekammer und vor dem Gericht aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 8. Januar 2016 — La tarte tropézienne/HABM (LA TARTE TROPÉZIENNE 1995. SAINT-TROPEZ)

(Rechtssache T-7/16)

(2016/C 090/30)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: La tarte tropézienne (Cogolin, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Cuche)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Gemeinschaftsbildmarke mit den Wortbestandteilen „LA TARTE TROPÉZIENNE 1995. SAINT-TROPEZ“ mit Benennung der Europäischen Union — Antrag auf Schutzgewährung der Registrierung Nr. 1 212 405.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 26. Oktober 2015 in der Sache R 720/2015-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären;
- festzustellen, dass der Schutz der internationalen Registrierung Nr. 1.212.405 in der Europäischen Union für die Kennzeichnung folgender Produkte gültig ist: „Mehle und Getreidepräparate; Zucker; Honig; Melassesirup; Hefe; Backpulver; Gewürze; Kuchenmassen; Kuchen; tiefgekühlte Kuchen; Palatschinken (Crêpes)“;
- folglich die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 26. Oktober 2015 teilweise aufzuheben, soweit sie die Schutzgewährung der internationalen Registrierung Nr. 1.212.405 in der Europäischen Union für die folgenden Produkte verweigert hat: „Mehle und Getreidepräparate; Zucker; Honig; Melassesirup; Hefe; Backpulver; Gewürze; Kuchenmassen; Kuchen; tiefgekühlte Kuchen; Palatschinken (Crêpes)“;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 15. Januar 2016 — Gauff/HABM — H.P. Gauff Ingenieure (GAUFF)

(Rechtssache T-13/16)

(2016/C 090/31)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Gauff GmbH & Co. Engineering KG (Nürnberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Molnar)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: H.P. Gauff Ingenieure GmbH & Co. KG — JBG (Frankfurt am Main, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „Gauff“ — Gemeinschaftsmarke Nr. 6 327 977

Verfahren vor dem HABM: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 12. November 2015 in der Sache R 549/2015-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

hilfsweise: die Sache wird an das HABM zur weiteren Prüfung der fehlerhaft nicht geprüften streitigen Gesichtspunkte zurückverwiesen;

— dem HABM die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verletzung von Art. 53, 56, 57, 76 der Verordnung Nr. 207/2009 und Verletzung der Verordnung Nr. 2868/95 sowie Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör und Begründungsmängel.

Klage, eingereicht am 8. Januar 2016 — Apimab Laboratoires u. a./Kommission

(Rechtssache T-14/16)

(2016/C 090/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Apimab Laboratoires (Clermont-l'Hérault, Frankreich), Sarl BBI — Blanche Bresson Institut (Barbentane, Frankreich), Institut de recherche biologique — IRB (Montaigu, Frankreich), Laboratoires Arkopharma (Carros, Frankreich), Laboratoires Juva Santé (Paris, Frankreich), Ortis (Bütgenbach, Belgien), Pierre Fabre Médicament (Boulogne-Billancourt, Frankreich), Pollenergie (Saint-Hilaire-de-Lusignan, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. de Brosses)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- festzustellen, dass die Verordnung Nr. 2015/1933 vom 27. Oktober 2015 ohne vorherige Anhörung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und somit unter Verstoß gegen die für ihren Erlass geltenden Verfahrensvorschriften erlassen wurde;
- festzustellen, dass die Kommission einen Rechtsfehler begangen hat, indem sie die Verordnung Nr. 2015/1993 unter Verstoß gegen Art. 6 der Verordnung Nr. 178/2002 ohne wissenschaftliche Risikobewertung erlassen hat;
- festzustellen, dass die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen hat, indem sie in der Verordnung Nr. 2015/1933 vom 27. Oktober 2015 den Gehalt an Benzo(a)pyren in bestimmten Nahrungsergänzungsmitteln auf 10 Mikrogramm bei isolierter Verwendung bzw. 50 Mikrogramm bei Vermischung mit anderen Substanzen begrenzt hat;
- festzustellen, dass die Kommission den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt hat, indem sie in der Verordnung Nr. 2015/1933 vom 27. Oktober 2015 den Gehalt an Benzo(a)pyren in bestimmten Nahrungsergänzungsmitteln auf 10 Mikrogramm bei isolierter Verwendung bzw. 50 Mikrogramm bei Vermischung mit anderen Substanzen begrenzt hat;
- festzustellen, dass die Kommission den Grundsatz der Nichtdiskriminierung verletzt hat, indem sie in der Verordnung Nr. 2015/1933 vom 27. Oktober 2015 den Gehalt an Benzo(a)pyren in bestimmten Nahrungsergänzungsmitteln auf 10 Mikrogramm bei isolierter Verwendung bzw. 50 Mikrogramm bei Vermischung mit anderen Substanzen begrenzt hat;

demzufolge,

- die Verordnung Nr. 2015/1933 vom 27. Oktober 2015 hinsichtlich ihrer Bestimmungen über Nahrungsergänzungsmittel für nichtig zu erklären;
- der Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger sechs Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß der Kommission gegen Verfahrensvorschriften aus der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln (im Folgenden: Rahmenverordnung) beim Erlass der Verordnung (EU) Nr. 2015/1933 der Kommission vom 27. Oktober 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen in Kakaofasern, Bananenchips, Nahrungsergänzungsmitteln, getrockneten Kräutern und getrockneten Gewürzen (im Folgenden: angefochtene Verordnung).
2. Zweiter Klagegrund: Rechtsfehler der Kommission beim Erlass der angefochtenen Verordnung und Verstoß gegen Art. 2 der Rahmenverordnung, der die Nichtigerklärung der angefochtenen Verordnung wegen fehlender Rechtsgrundlage rechtfertigt.
3. Dritter Klagegrund: Rechtsfehler, den die Kommission dadurch begangen habe, dass sie die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit nicht angehört und keinerlei vorherige wissenschaftliche Bewertung durchgeführt habe, was die Anforderungen des Art. 6 der Verordnung Nr. 178/2002 missachte.
4. Vierter Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler aufgrund dessen, dass die angefochtene Verordnung implizit auf der Prämisse beruhe, dass der Verbraucher ähnliche Mengen an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) über Nahrungsergänzungsmittel aufnehme wie über gängige Lebensmittel, was aber nicht der Fall sei.
5. Fünfter Klagegrund: Verstoß der Kommission gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil die Festlegung des Höchstgehalts an PAK über das hinausgehe, was zum Schutz der öffentlichen Gesundheit notwendig sei.
6. Sechster Klagegrund: Verstoß der Kommission gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, weil die Unterschiede zwischen Nahrungsergänzungsmitteln und anderen Lebensmitteln in der angefochtenen Verordnung nicht in der Form berücksichtigt worden seien, dass der Höchstgehalt an PAK in Abhängigkeit von der Art des betroffenen Lebensmittels festgesetzt worden sei.

Klage, eingereicht am 14. Januar 2016 — Pandalis/HABM — LR Health & Beauty Systems (Cystus)**(Rechtssache T-15/16)**

(2016/C 090/33)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte***Kläger:* Georgios Pandalis (Glandorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Franke)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* LR Health & Beauty Systems GmbH (Ahlen, Deutschland)**Angaben zum Verfahren vor dem HABM***Inhaber der streitigen Marke:* Kläger*Streitige Marke:* Gemeinschaftswortmarke „Cystus“ — Gemeinschaftsmarke Nr. 1 273 119*Verfahren vor dem HABM:* Nichtigkeitsverfahren*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 30. Oktober 2015 in der Sache R 2839/2014-1**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung betreffend das Nichtigkeitsverfahren Nr. 8374 C und die Gemeinschaftsmarke Nr. 1 273 119 „Cystus“ aufzuheben;
- dem HABM die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Ermessensmissbrauch;
- Verletzung von Art. 51 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 19. Januar 2016 — Mast-Jägermeister/HABM (Becher)**(Rechtssache T-16/16)**

(2016/C 090/34)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien***Klägerin:* Mast-Jägermeister SE (Wolfenbüttel, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Schrammek, C. Drzymalla, S. Risthaus, J. Engberding)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)**Angaben zum Verfahren vor dem HABM***Streitiges Muster oder Modell:* Gemeinschaftsgeschmacksmuster „Becher“ — Anmeldung Nr. 2683615-0001 und 2683615-0002

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des HABM vom 17. November 2015 in der Sache R 1842/2015-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den Geschmacksmustern Nr. 002683615-0001 und 002683615-0002 den 17. April 2015 als Anmeldetag zuzuerkennen;
- dem HABM die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 45 Abs. 1, Art. 46, Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 6/2002 i.V.m. Art. 36 Abs. 1 Buchst. c und Art 38 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002;
- Verletzung von Art. 62 Satz 2 der Verordnung Nr. 6/2002.

Klage, eingereicht am 18. Januar 2016 — DMC/HABM — Etike' International (De Giusti Orgoglio)

(Rechtssache T-18/16)

(2016/C 090/35)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Klägerin: DMC Srl (San Vendemiano, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. Osti)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Etike' International Srl (Baronissi, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit den Wortbestandteilen „De Giusti Orgoglio“ — Anmeldung Nr. 9 499 468.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 5. November 2015 in der Sache R 1764/2013-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung abzuändern, da sie in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unbegründet ist;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen;
- die Akten des Widerspruchsverfahrens Nr. B 001757973 und des Beschwerdeverfahrens Nr. R 1764/2013-5 beizuziehen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009;
 - Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.
-

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 20. Januar 2016 —
Brouillard/Kommission**

(Rechtssache F-148/15 R)

**(Öffentlicher Dienst — Nichtzulassung zu den Prüfungen eines Auswahlverfahrens — Vorläufiger
Rechtsschutz — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Dringlichkeit — Fehlen)**

(2016/C 090/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Alain Laurent Brouillard (Forest, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Vande Castele)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Gattinara und F. Simonetti)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren EPSO/AD/306/15 — Rechts- und Sprachsachverständige (AD7) für die französische Sprache, den Kläger nicht zur nächsten Phase dieses Auswahlverfahrens zuzulassen, weil er über kein Bildungsniveau verfüge, das einer vollständigen juristischen Ausbildung an einer belgischen, französischen oder luxemburgischen Hochschule entspreche

Tenor des Beschlusses

1. Der von Herrn Brouillard gestellte Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 27. Januar 2016 — Glantenay u. a./
Kommission**

(Rechtssache F-85/15) ⁽¹⁾

(2016/C 090/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 262 vom 10.8.2015, S. 42.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE